

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

vom 29. April 1998

(GVBl.II/98, [Nr. 15], S.394)

zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Januar 2014

(GVBl.II/14, [Nr. 05])

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140), verordnet der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Städten Friesack, Premnitz, Rathenow und Rhinow und den Gemeinden Bamme, Barnewitz, Berge, Bergerdamm, Böhne, Brädikow, Buckow, Buschow, Bützer, Damme, Döberitz, Ferchesar, Garlitz, Görne, Göttlin, Gränigen, Groß Behnitz, Großderschau, Grußwudicke, Grütz, Gülpe, Haage, Hohennauen, Jerchel, Klein Behnitz, Kleßen, Kotzen, Kriele, Landin, Lipe, Milow, Mögelin, Möthlitz, Möthlow, Mütlitz, Nennhausen, Neuwerder, Nitzahn, Parey, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Ribbeck, Schönholz, Selbelang, Semlin, Senzke, Spaatz, Stechow, Steckelsdorf, Stölln, Strodehne, Vieritz, Vietznitz, Wachow, Wagenitz, Warsow, Wassersuppe, Witzke, Wolsier und Zachow im Landkreis Havelland; in der Stadt Neustadt und den Gemeinden Betzin, Breddin (nur Ortsteile), Brunne, Dechtow, Deutschhof, Dreetz, Hohenofen, Karwensee, Königshorst, Lentzke, Lohm, Roddahn, Sieversdorf, Stüdenitz und Zernitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin; in der Stadt Pritzerbe und den Gemeinden Brielow, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Lünow, Marzahn, Päwesin, Radewege, Roskow und Weseram im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Westhavelland".

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 136 071 Hektar und umfaßt die Untere Havelniederung, das Rhinower Ländchen, das Friesacker Ländchen, das Nennhausener Ländchen, den Zootzen, das Untere Rhinluch, das Havelländische Luch, die westliche Nauener Platte und die Beetzseekette. Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt, mit Ausnahme der im Folgenden aufgeführten Karten, der äußere Rand dieser Linie; für die in Anlage 2 Nr. 2 Blattnummern 3, 7, 12, 13, 28 und 29 sowie in Anlage 2 Nr. 3.2.2, 3.3.2 und 3.4.2 aufgeführten Karten gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführte topografische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die Verortung im Gelände ermöglichen die in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten 33 topografischen Karten im Maßstab 1 : 25 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3.1, 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1 aufgeführten 392 Flurkarten und in den in Anlage 2 Nummer 3.2.2, 3.3.2 und 3.4.2 aufgeführten 19 Liegenschaftskarten.

(3) (aufgehoben)

(4) Die Karten können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Havelland, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
  - a. durch den Erhalt von Niedermooren,
  - b. in den periodisch überfluteten Niederungslandschaften,
  - c. in den grundwassernahen Bereichen von Elb- und Havelauen,
  - d. durch die Vernetzung von Biotopen durch Erhalt bzw. Neupflanzung von Strukturelementen in der Offenlandschaft, wie Feldgehölzen und Solitären,
  - e. wegen der Bedeutung überwiegender Teile des Gebietes als Klimaausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet,
  - f. durch den Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung, Abbau und Erosion;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, brandenburgtypischen Kulturlandschaft, insbesondere
  - a. der Vielfalt von Strukturen aus glazial geformten Grund-, End- und Stauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmlflächen, Dünen äolischer Herkunft und überwiegend in historischer Zeit gewachsener Niedermoore,
  - b. der abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Gewässern, Grünland, Äckern und geschlossenen Waldungen,
  - c. der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume,
  - d. der Still- und Fließgewässer,
  - e. der in § 2 Abs. 1 genannten, überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländchen;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung unter anderem im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.

### § 4

#### Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1.
  - a. nicht oder gering entwässerte intakte Niedermoore (Norm-Niedermoore) landwirtschaftlich zu nutzen, soweit nicht Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde vorliegen,
  - b. die als Grünland zu nutzenden Niedermoore (nicht Mulm-Niedermoore) in Ackerzwecknutzung zu nehmen oder turnusmäßig in Zeiträumen unter 6 Jahren umzubrechen;
2. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Röhrichte und Findlinge zu beschädigen oder zu beseitigen;

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

4. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen; dies gilt nicht für die festgeschriebene Regattastrecke auf dem Beetzsee, für eine Regatta im Jahr über maximal zwei Tage in der Zeit vom 1. August bis 30. September jeden Jahres;
5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie Hausgärten zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
6. Bodenbestandteile abzubauen.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
3. für den Bereich der Jagd;
  - a. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  - b. die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und für diese nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;
4. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, daß eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, daß
  - a. Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, daß ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
  - b. bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
  - c. keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
 Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
6. nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde wasserrechtlich zugelassene Gewässernutzungen;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen, einschließlich der dem öffentlich Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
8. die Nachrüstung bestehender landwirtschaftlicher Anlagen, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bis zum 30. Juni 1999 erforderlich ist;
9. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltgesetzliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;
10. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
11. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
13. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlast-Verdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
14. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
15. die Nutzung des Truppenübungsplatzes Kletitz und des Standortübungsplatzes Brandenburg gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

#### § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe festgelegt:

1. die Fließgewässer möglichst naturnah zu gestalten;
2. die Oberflächen- und Grundwasserqualität zu verbessern, indem die Einträge schädigender oder eutrophierender Stoffe minimiert werden;
3. in allen Bauleitplanungen, die den ländlichen Raum betreffen, die typischen dörflichen Strukturen zur Planungsbasis und Zielorientierung anzusetzen;
4. das Grünland möglichst offenzuhalten;
5. Trockenrasen durch periodische Gehölzauflichtungen und Entbuschungen zu erhalten;
6. den naturverträglichen und naturorientierten Tourismus durch geeignete Lenkungsmaßnahmen und Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln;
7. das Landschaftsbild störende Einflüsse durch Bauwerke in der freien Landschaft durch Verlagerung, Eingrünung oder andere Maßnahmen möglichst zu minimieren oder abzustellen;
8. auf den Anbau fremdländischer Baumarten nach Möglichkeit zu verzichten;
9. die ausgeräumten Landschaftsteile durch Neuanpflanzung von naturraumheimischen und landschaftstypischen Feldgehölzen und Solitären reicher zu strukturieren.

#### § 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zuwiderhandelt;
2. Handlungen ohne die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung vornimmt;
3. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 9

##### Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlaß von Pflegeplänen zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (nach den §§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (nach den §§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b. der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

#### § 11

##### (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

#### Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1)



#### Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2)

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

lfd. Nr.	Kartenblatt	Unterzeichnung
1	0706, 0707, 0806, 0807	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), am 25.5.1998

## 2. Topografische Karten Maßstab 1 : 25 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Blatt Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
2	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
3	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) am 15.01.2007
4	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
5	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
6	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
7	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
8	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
9	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
10	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 19. Juni 2012
11	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
12	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
13	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
14	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
15	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
16	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
17	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
18	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
19	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
20	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
21	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) am 7. Juni 2011
22	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
23	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
25	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
26	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
27	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
28	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
29	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
30	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
31	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
32	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
33	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998

### 3.1 Flurkarten Kreisfreie Stadt Brandenburg

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Brandenburg	75	1000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
2	Brandenburg	76	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
3	Brandenburg	78	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
4	Brandenburg	79	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
5	Brandenburg	80	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
6	Brandenburg	102	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
7	Brandenburg	106	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
8	Brandenburg	110	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
9	Brandenburg	111	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
10	Brandenburg	112	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998

11	Brandenburg	114	5000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
12	Brandenburg	164	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
13	Klein Kreutz	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
14	Klein Kreutz	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998

### 3.2.1 Flurkarten Landkreis Havelland

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Brädikow	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
2	Brädikow	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
3	Brädikow	13	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
4	Brädikow	7	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
5	Brädikow	8	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
6	Friesack	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
8	Friesack	6	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
9	Friesack	8	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
10	Friesack	9	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
11	Friesack	11	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
12	Friesack	12	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
13	Friesack	14	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
14	Haage	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
15	Haage	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
16	Haage	6	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
17	Haage	9	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
19	Paulinenaue	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
20	Paulinenaue	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
21	Paulinenaue	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
22	Paulinenaue	6	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
23	Pessin	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
24	Pessin	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
25	Pessin	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
26	Pessin	6	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
27	Pessin	9	1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
28	Senzke	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
29	Senzke	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
30	Senzke	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
31	Vietznitz	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
32	Vietznitz	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
33	Vietznitz	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
34	Vietznitz	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
35	Wagenitz	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
36	Wagenitz	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
37	Wagenitz	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
38	Wagenitz	6	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
39	Wagenitz	8	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
40	Wagenitz	9 (Teil 1)	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
41	Warsow	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
42	Zachow	10	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
43	Bützer	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
44	Bützer	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 26.5.1998
45	Bützer	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998













273	Rhinow	14 tlw., 9 tlw.	500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
274	Spaatz	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
275	Spaatz	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
276	Spaatz	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
277	Spaatz	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
278	Stölln	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
279	Stölln	2	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
280	Stölln	3	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
281	Stölln	4	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
282	Stölln	5	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
283	Strodehne	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
284	Strodehne	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
285	Strodehne	8	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
286	Strodehne	14	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
287	Wassersuppe	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
288	Witzke	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
289	Wolsier	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
290	Wolsier	2	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
291	Wolsier	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998

### 3.2.2 Liegenschaftskarten Landkreis Havelland

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
7	Friesack	3	4 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt,
18	Paulinenaue	1	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
89	Ribbeck	8	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
72a	Groß Behnitz	4 (Teil 1 von 3)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
72b	Groß Behnitz	4 (Teil 2 von 3)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
72c	Groß Behnitz	4 (Teil 3 von 3)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
192a	Göttlin	1	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
192b	Göttlin	1	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
292	Haage	5	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
293	Premnitz	3	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007

### 3.3.1 Flurkarten Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Betzin	2	3000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
2	Brunne	4	3000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
3	Brunne	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
4	Brunne	11	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
5	Dechtow	1	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
6	Dechtow	7	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
7	Deutschhof	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998

8	Karwese	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
9	Karwese	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
10	Königshorst	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
11	Königshorst	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
12	Königshorst	12	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
13	Königshorst	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
14	Königshorst	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
15	Lentzke	11	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
16	Lentzke	12	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
17	Sophiendorf	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
18	Sophiendorf	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
19	Breddin	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
20	Sophiendorf	1	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
21	Sophiendorf	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
22	Dreetz	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
24	Dreetz	9	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
25	Dreetz	14	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
26	Bartschendorf	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
27	Michaelisbruch	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
28	Hohenofen	1	1 400	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
29	Hohenofen	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
30	Hohenofen	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
31	Hohenofen	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
32	Lohm	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
33	Lohm	5	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
34	Lohm	6	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
35	Neustadt/ Dosse	17	2 500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) am 15.01.2007
36	Neustadt/ Dosse	18	5000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
37	Neustadt/ Dosse	20	3000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
38	Roddahn	1	2000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
39	Roddahn	2	2000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
40	Roddahn	6	2000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
41	Babe	2	3000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
42	Babe	3	2000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
43	Roddahn	9	2000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
44	Roddahn	10	2000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
45	Roddahn	12	2000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998

46	Roddahn	7	3000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
47	Babe	6	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
48	Sieversdorf	6	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
49	Sieversdorf	8	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
50	Sieversdorf	10	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
51	Sieversdorf	11	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
53	Stüdenitz	4	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
55	Stüdenitz	8	1250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
56	Zernitz	3	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
57	Zernitz	4	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
58	Zernitz	5	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
59	Koppenbrück	1	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
60	Koppenbrück	3	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
61	Zernitz	8	3000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
62	Zernitz	6	3000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
63	Zernitz	7	3000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998

### 3.3.2 Liegenschaftskarten Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
23	Dreetz	4	3 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
52	Stüdenitz	3	3 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
54	Stüdenitz	7	3 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
64	Giesenhorst	1	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
65	Giesenhorst	2	5 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007

### 3.4.1 Flurkarten Landkreis Potsdam-Mittelmark

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Brielow	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
2	Brielow	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
3	Brielow	2, Beiblatt 3713.9	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
4	Brielow	2, Beiblatt 3813.9	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
5	Brielow	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
6	Butzow	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
7	Butzow	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
8	Mötzow	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
9	Fohrde	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
10	Fohrde	10	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
11	Gortz	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998

12	Gortz	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
13	Gortz	8	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
14	Hohenferche-sar	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
15	Hohenferche-sar	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
16	Ketzür	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
17	Ketzür	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
18	Lünow	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
19	Lünow	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
20	Lünow	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
21	Marzahne	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
22	Marzahne	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
23	Päwesin	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
24	Päwesin	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
25	Päwesin	5	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
26	Riewend	1	3 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
27	Pritzerbe	1	3 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) am 7. Juni 2011
28	Pritzerbe	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
29	Pritzerbe	15	3 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) am 7. Juni 2011
30	Pritzerbe	17	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
32	Radewege	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
33	Radewege	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
34	Roskow	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
35	Roskow	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
36	Weseran	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998
37	Weseran	8	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Ludwig und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 25.5.1998

#### 3.4.2 Liegenschaftskarten Landkreis Potsdam-Mittelmark

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
31a	Radewege	5 (Teil 1 von 2)	1500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007
31b	Radewege	5 (Teil 2 von 2)	1500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 15.01.2007